

Dienstleistungen rund um Lohn und Gehalt*

www.relog.de

*Erstellung von lfd. Lohn- und Gehaltsabrechnungen

relog



AUSGABE II/2023

MANDANTENINFO

AKTUELLES FÜR IHR UNTERNEHMEN

Die Grundsteuererklärung zum 01.01.2022

In seinem Monatsbericht vom Juni 2022 formulierte das Bundesministerium der Finanzen: „Von der Grundsteuerreform sind circa 36 Millionen wirtschaftliche Einheiten [...] in ganz Deutschland betroffen. Die Reform ist [...] eines der größten Projekte der Steuerverwaltung in jüngerer Zeit.“ Am 30.03.2022 wurden die Bürger zur Abgabe der Erklärung zur Feststellung des Grundsteuerwerts für den Hauptfeststellungszeitpunkt 01.01.2022 (Grundsteuererklärungen) mit der Abgabefrist 31.10.2022 aufgefordert. Der Zeitrahmen von sieben Monaten war zu optimistisch. Die Abgabefrist wurde deutschlandweit bis einschließlich 31.01.2023 verlängert. Bundesweit fehlten Ende Januar immerhin noch knapp 30 % der Erklärungen.

Bis einschließlich 30.01.2023 wurden in Bayern mehr als 4,3 Millionen Grundsteuererklärungen abgegeben, was rund 68 % der abzugebenden Erklärungen entspricht. Deshalb hat Bayern – im Alleingang – die Abgabefrist bis 30.04.2023 verlängert (<https://www.grundsteuer.bayern.de> – Abruf am 01.02.2023). In Bayern muss der (weiter untätige) Bürger nach Aussage des bayerischen Finanzministers erst ab 2024 mit einer Schätzung des Grundsteuerwerts rechnen.

In den anderen Bundesländern wird aber auch nicht sofort zu „Sanktionen“ gegriffen, wie auf einigen seriösen Internetseiten sowie in Pressemitteilungen der Finanzminister der Länder zu lesen ist. Auch dort werden vorerst nur Erinnerungsschreiben von den Finanzämtern verschickt werden, mit der Aufforderung, die Erklärung abzugeben. Angesichts der Probleme der Bür-

ger mit den Grundsteuererklärungen und der hohen Arbeitsbelastung der Steuerberater wage ich eine Prognose für die anderen Bundesländer: Die Finanzämter werden dort in den nächsten Monaten sicher nicht zu Schätzungen oder zu Festsetzungen von Verspätungszuschlägen oder Zwangsgeldern greifen.

Für die spätere Zeit gilt:

Zwar sind die Erklärungen zur Feststellung der Grundsteuerwerte für den Hauptfeststellungszeitpunkt Steuererklärungen im Sinne der AO und die Erfüllung dieser Erklärungspflicht ist auch erzwingbar und bei Nichterfüllung oder bei nicht fristgerechter Erfüllung der Erklärungspflicht kann ein Verspätungszuschlag festgesetzt werden. Die Festsetzung eines Verspätungszuschlags ist eine Ermessensentscheidung des Finanzamts, die jedoch im Einzelnen begründet werden muss.

Spruch des Monats:

„Ich telefoniere gerne mit ihr (Angela Merkel), aber ich bin jetzt auch gerne Bundeskanzler.“

Olaf Scholz, August 2022



STEUERZAHLUNGSTERMINE II/2023

	Termin Fälligkeit	Ende der Zahlungsschonfrist*
Lohnsteuer mtl./vj.	11. 04.	14. 04.
Kirchensteuer	11. 04.	14. 04.
Umsatzsteuer mtl.	11. 04.	14. 04.
Lohnsteuer mtl./vj.	10. 05.	15. 05.
Kirchensteuer	10. 05.	15. 05.
Umsatzsteuer mtl.	10. 05.	15. 05.
Gewerbsteuer	15. 05.	19. 05.
Einkommensteuer	12. 06.	15. 06.
Lohnsteuer mtl.	12. 06.	15. 06.
Kirchensteuer mtl.	12. 06.	15. 06.
Umsatzsteuer mtl.	12. 06.	15. 06.
Körperschaftsteuer	12. 06.	15. 06.

*Keine Schonfrist bei Bar-/Scheckzahlung

FÄLLIGKEITSTERMINE SOZIALVERSICHERUNG II/2023

	Fälligkeit der Beiträge
April 2023	26. 04.
Mai 2023	26. 05.
Juni 2023	28. 06.

Aktuelles: Veröffentlichung des Jahresabschlusses

Auch wenn das schon seit vielen Jahren so gehandhabt wird.

Mit der Veröffentlichung vom Jahresabschluss beim Bundesanzeiger ist nun Schluss. Der Jahresabschluss muss direkt im Unternehmensregister veröffentlicht werden.

Von der Öffentlichkeit nahezu unbemerkt ist am 01.08.2022 das Gesetz zur Umsetzung der Digitalisierungsrichtlinie (DiRUG) in Kraft getreten.

Für den Unternehmer ist diese Änderung insoweit von Bedeutung, als dass die Rechnungslegungsunterlagen und der Unternehmensbericht direkt an das Unternehmensregister übermittelt wird.

Diese Verpflichtung trifft in den Fällen zu, in denen das Geschäftsjahr des Unternehmens nach dem 31.12.2021 beginnt.

Da bei den meisten Unternehmen das Geschäftsjahr mit dem Kalenderjahr übereinstimmt, übermitteln Unternehmen somit erstmals ihren Jahresabschluss 2022 an das Unternehmensregister.

Konkrete Vorgaben

Geschäftsjahr beginnt nach dem 31.12.2021: Unternehmer veröffentlichen im Unternehmensregister. Frist läuft bis 31.12. des Folgejahres.

Geschäftsjahr beginnt bis einschließlich 31.12.2021:

Unternehmer veröffentlichen im Bundesanzeiger. Frist bis 31.12.2022 – verlängert bis 11.04.2023

Achtung: Ohne Registrierung geht nichts. Der Unternehmer muss sich einer einmaligen elektronischen Identitätsprüfung unterziehen.

Deshalb sollte die Identifizierung am besten sofort vorgenommen werden.

So bleibt dann noch genug Zeit für die Übermittlung und man gerät nicht noch unnötig unter Druck.

Beginnt das Geschäftsjahr bis einschließlich 31.12.2021, übermitteln Unternehmen ihren Jahresabschluss an den Bundesanzeiger. Die Geschäftsabschlüsse, für 2021 und früher übermittelt man wie bisher auch an den Bundesanzeiger. Neu ist, dass Unternehmen dabei mehr Zeit erhalten.

Gnadenfrist bis zum 11.04.2023

Sofern das Geschäftsjahr mit dem Bilanzstichtag 31.12.2021 endet, sind Unternehmen verpflichtet, Ihren Jahresabschluss eigentlich bis zum 31.12.2022 an den Bundesanzeiger zu übermitteln.

Das Bundesamt für Justiz hat entschieden, dass in den Fällen, in denen Unternehmen erst bis zum 11.04.2023 Ihrer Verpflichtung zur vollständigen Übermittlung Ihres Jahresabschlusses nachkommen, kein Bußgeldverfahren eingeleitet wird.

Ausnahmeregelung gelten für Betroffene des Juli-Hochwassers 2021

Für die Betroffenen der Juli-Hochwasserkatastrophe im Jahr 2021 (vorwiegend Unternehmen in NRW und Rheinland-Pfalz) hat das Bundesamt für Justiz Erleichterungen vorgesehen.

Sofern Unternehmen von dieser Katastrophe betroffen sind, teilen sie dem Bundesamt für Justiz mit, dass Sie Ihren Jahresabschluss noch nicht übermitteln konnten. Die Frist kann zwar nicht verlängert werden. Dennoch kann das Ordnungsgeldverfahren gegen das Unternehmen eingestellt werden. In welchem Umfang das Unternehmen vom Hochwasser betroffen war, muss angegeben werden.

Es ist auch anzugeben, ob und wann man mit der Wiederaufnahme des Geschäftsbetriebs rechnet.

Diese Größenklassen gelten für den Jahresabschluss

Anhand der nachfolgenden Tabelle kann geprüft werden, zu welcher Größenklasse Ihr Unternehmen gehört.

2 der 3 Merkmale müssen an den Abschlussstichtagen von zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren vorliegen.

Aktuelles

Wirecard-Skandal: Haftung der BAFin

Keine Haftung der BAFin gegenüber Anlegern wegen Amtspflichtverletzung im Zusammenhang mit dem Wirecard-Skandal. Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungen (BAFin) haftet Anlegern nicht auf Schadensersatz wegen unzureichender Aufsichtswahrnehmung, da die Aufgaben allein im öffentlichen Interesse wahrgenommen werden. Eine Verletzung der Bilanzkontrollpflichten im Rahmen des sog. Wirecard-Skandals ist auch nicht feststellbar. Das Oberlandesgericht Frankfurt am Main (OLG) hat mit heute veröffentlichter Entscheidung die landgerichtliche Klageabweisung bestätigt, wonach ein Anleger die BAFin nicht wegen Amtspflichtverletzung auf Schadensersatz für erlittene Kursverluste in Anspruch nehmen kann.

Der Kläger kaufte 2019 und 2020 Aktien der Wirecard AG. Er nimmt die BAFin wegen behaupteter Aufsichts- und Informationsversäumnisse sowie Amtsmissbrauch auf Schadensersatz für die erlittenen Kursverluste in Anspruch. Die 1999 gegründete Wirecard AG unterlag der Finanzaufsicht der Beklagten. Im April 2020 gab ein vom Aufsichtsrat der Wirecard AG beauftragter Sonderprüfer bekannt, dass über die Existenz eines Bankguthabens auf Treuhandkonten in Höhe von insgesamt 1,9 Mrd. Euro keine ausreichenden Prüfungsnachweise zu erlangen gewesen seien.

Steuerbefreiung für kleinere Photovoltaikanlagen

Das Ministerium der Finanzen und für Europa des Landes Brandenburg (FinMin)

Merkmale	Unternehmensgröße			
	kleinst	klein	mittel-groß	groß
Bilanzsumme	max. 350.000 EUR	max. 6 Mio. EUR	max. 20 Mio. EUR	mehr als 20 Mio. EUR
Umsatzerlöse	max. 700.000 EUR	max. 12 Mio. EUR	max. 40 Mio. EUR	mehr als 40 Mio. EUR
Arbeitnehmerzahl im Jahresdurchschnitt, ohne Geschäftsführer	max. 10	max. 50	max. 250	mehr als 250

informiert über die neuen steuerlichen Erleichterungen für Photovoltaikanlagen.

Hintergrund: Um den Ausbau von erneuerbarer Energie aus Sonnenkraft weiter zu fördern, hat der Bundesgesetzgeber mit dem Jahressteuergesetz 2022 weitere steuerliche Erleichterungen für Photovoltaikanlagen beschlossen. Hiervon profitieren vor allem Inhaber oder Miteigentümer von kleineren Photovoltaikanlagen.

Hierzu führt das FinMin Brandenburg weiter aus:

Die Einnahmen aus dem Betrieb von Photovoltaikanlagen sind rückwirkend zum 1. Januar 2022 von der Einkommenssteuer befreit, wenn die Bruttonennleistung:

- auf Einfamilienhäusern und Gewerbeimmobilien (laut Marktstammdatenregister) 30 Kilowatt (peak)
- beziehungsweise 15 Kilowatt (peak) je Wohn- und Gewerbeeinheit bei übrigen Gebäuden wie zum Beispiel Mehrfamilienhäuser oder gemischt genutzte Immobilien insgesamt jedoch maximal 100 Kilowatt (peak) pro Steuerpflichtigen oder Mitunternehmerschaft nicht übersteigt.

Zudem wurde die bestehende Gewerbesteuerbefreiung für Photovoltaikanlagenbetreiber auf bis zu 30 Kilowatt (peak) erweitert. Ferner dürfen Lohnsteuerhilfvereine ihren Mitgliedern zukünftig bei der Einkommensteuer und ihren Zuschlagsteuern Hilfe leisten, wenn diese eine wie oben beschrieben steuerbefreite Photovoltaikanlage betreiben.

Zudem wird mit Wirkung zum 1. Januar 2023 für die Lieferung von Solarmodulen einschließlich der für den Betrieb einer Photovoltaikanlage wesentlichen Komponenten und der Stromspeicher, die dazu dienen, den mit den Solarmodulen erzeugten Strom zu speichern, ein Nullsteuersatz bei der Umsatzsteuer eingeführt. Der Nullsteuersatz führt dazu, dass für eine Photovoltaikanlage einschließlich der für den Betrieb wesentlichen Komponenten und der dazugehörigen Stromspeicher in den jeweiligen Rechnungen des Leistungsempfängers keine Umsatzsteuer ausgewiesen wird (Steuersatz 0 Prozent). In der Folge ist es zukünftig nicht möglich beziehungsweise erforderlich, die Umsatzsteuer vom

Finanzamt als Vorsteuer erstattet zu bekommen.

Zur Vermeidung von möglichen finanziellen Nachteilen bei der Anschaffung von Photovoltaikanlagen muss nicht mehr auf die Kleinunternehmerregelung des § 19 UStG verzichtet werden. Die Voraussetzungen für die Anwendbarkeit des Nullsteuersatzes liegen vor, wenn:

- die Photovoltaikanlage auf oder in der Nähe von Privatwohnungen und Wohnungen liegt
- sowie bei öffentlichen und anderen Gebäuden, die für Tätigkeiten genutzt werden, die dem Gemeinwohl dienen, errichtet sind und
- die installierte Bruttonennleistung der Photovoltaikanlage laut dem Marktstammdatenregister 30 Kilowatt (peak) nicht übersteigt.

Brandenburgs Finanzministerium weist jedoch ausdrücklich darauf hin, dass bei Inbetriebnahme beziehungsweise bei Erweiterung einer Photovoltaikanlage aber weiterhin die Verpflichtung zur elektronischen Anmeldung beim Finanzamt besteht.

Übermittlung der Lohnsteuerbescheinigung ab 01.01.2023: Wegfall der eTIN

Die Übermittlung der Lohnsteuerbescheinigung ist unter Angabe der eTIN nur noch bis einschließlich Veranlagungszeitraum 2022 zulässig.

Ab dem Veranlagungszeitraum 2023 entfällt diese Möglichkeit, so dass eine Übermittlung ausschließlich anhand der IdNr. möglich ist.

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sind verpflichtet, ihren Arbeitgebern zur Nutzung von ELStAM bei Eintritt in das Dienstverhältnis die dafür erforderlichen Informationen zu geben, insbesondere ihre IdNr. mitzuteilen.

Eine Anforderung der IdNr. durch die Arbeitgeber ist aus datenschutzrechtlichen Gründen grundsätzlich nicht möglich.

Sofern bereits eine IdNr. vergeben wurde, können die Arbeitgeber (bei Nachweis der entsprechenden Legitimation/Vollmacht) im Namen ihrer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer eine Anfrage bei dem zuständigen Finanzamt stellen.

Die Arbeitgeber können ggf. die IdNr., mit

Zustimmung der betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, über ein maschinelles Anfrageverfahren (MAV) beim BZSt (https://www.bzst.de/DE/Unternehmen/Identifikationsnummern/Anfrageverfahren/Steuer-ID/anfrageverfahrensteuerid_node.html) abfragen.

Weigern sich die betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die IdNr. mitzuteilen, können die Arbeitgeber keine ELStAM abrufen.

In diesen Fällen sind sie verpflichtet, die Steuerklasse VI anzuwenden.

Die Anwendung der Steuerklasse VI ist im Lohnkonto zu dokumentieren.

Sollte in begründeten Einzelfällen Arbeitgebern die IdNr. von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern (trotz mehrmaliger Aufforderung) und die Zustimmung zum Abruf der IdNr. nicht vorliegen, so kann eine Lohnsteuerbescheinigung in Papierform ausgestellt werden.

Lohnsteuer: Steuerklassenwahl 2023

Das BMF hat vor dem Hintergrund der Änderungen durch das Jahressteuergesetz 2022 eine aktualisierte Fassung des Merkblatts zur Steuerklassenwahl für 2023 bei Ehegatten oder Lebenspartnern, die beide Arbeitnehmer sind, veröffentlicht.

Das zwischen dem BMF und den obersten Finanzbehörden der Länder abgestimmte „Merkblatt zur Steuerklassenwahl für das Jahr 2023 bei Ehegatten oder Lebenspartnern, die beide Arbeitnehmer sind“ erleichtert die Steuerklassenwahl und gibt weitere Hinweise (u. a. zum Faktorverfahren).

Lohnsteuer: Geänderte Programmablaufpläne 2023

Das BMF hat im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder die geänderten Programmablaufpläne für den Lohnsteuerabzug 2023 bekannt gemacht (BMF, Schreiben v. 13.02.2023).

Die geänderten Programmablaufpläne berücksichtigen die Anhebung des Arbeitnehmer-Pauschbetrags auf 1.230 EUR und des Entlastungsbetrags für Alleinerziehende auf 4.260 EUR durch das Jahressteuergesetz 2022. Die geänderten Programmablaufpläne sind grundsätzlich ab dem 01.04.2023 anzuwenden.

Steuerfreibeträge und Förderbeträge für 2023

	Grundtabelle	Splittingtabelle
	Einzelveranlagung	Zusammenveranlagung
Allgemeine Freibeträge		
Grundfreibetrag	10.908 €	21.816 €
Kinderfreibetrag je Kind	4.476 €	8.952 €
Entlastungsbetrag für Alleinerziehende	4.260 €	ggf. zeitanteilig
Sonderausgaben		
Altersvorsorgeaufwendungen	26.528 €	53.056 €
davon anzusetzen	100%	100%
Sonstige Vorsorgeaufwendungen		
Beiträge zu Basiskranken- und Pflegeversicherungen	Ohne Begrenzung	Ohne Begrenzung
sonstige Beiträge - mit Zuschuss zur KV	1.900 €	3.800 €
sonstige Beiträge - ohne Zuschuss zur KV	2.800 €	5.600 €
Sonderausgaben-Pauschbetrag	36 €	72 €
Altersvorsorgeverträge »Riester«		
Höchstförderfähiger Betrag je unmittelbar Zulageberechtigten	2.100 €	
Mindesteigenbeitrag je unmittelbar Zulageberechtigten	4 % v. SV-Brutto des Vorjahres mindestens 60 €	
Mindestbeitrag je mittelbar Zulageberechtigten	mindestens 60 €	
Grundzulage je Zulageberechtigten	175 €	
Berufseinsteiger-Bonus für unmittelbar Zulageberechtigte	einmalig 200 €	
Kinderzulage je Kind bei Geburt vor 2008 / ab 2008	185 € / 300 €	
Betriebliche Altersversorgung (bAV)		
Beitrag für Direktversicherung / PK / PF (§3 Nr.63 Satz 1 EStG)	7.008 € abzüglich Beiträge nach § 40b EStG	
Beitrag für Direktversicherung / PK / PF (§100 Abs. 6 EStG)	max. 960	
Beitrag für Direktversicherung (Zusage vor 01.01.2005)	1.752 €	
bei Durchschnittsbildung (Zusage vor 01.01.2005)	2.148 €	
Werbungskosten-Pauschbetrag für Einkünfte aus der bAV	102 €	
Einkünfte aus Kapitalvermögen		
Abgeltungsteuer auf Erträge und Veräußerungsgewinne	25%	
- bei Kirchensteuerpflicht 9 % / 8 %	24,45% / 24,51%	
Sparer-Pauschbetrag	1.000 €	2.000 €
Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit		
Arbeitnehmer-Pauschbetrag auf Aktivbezüge	1.230 €	
Werbungskosten-Pauschbetrag auf Versorgungsbezüge	102 €	
Altersentlastungsbetrag	13,6 %, max. 646 €	
Versorgungsfreibetrag incl. Zuschlag	13,6 %, max. 1.326 €	
Familienleistungsausgleich		
Kindergeld für das erste und zweite Kind jeweils	250 €	
- für das dritte Kind	250 €	
- für jedes weitere Kind jeweils	250 €	
Steuererklärung		
von der Steuer absetzbar		
Entfernungspauschale	30 Cent/Kilometer, ab 21 km 38 Cent	
Werbungskostenpauschale	1.230 €	
Umzugskostenpauschale	886 €	
Ausbildungsfreibetrag	1.200 €	
Übungsleiterpauschale	4.230 €	
Ehrenamtspauschale	840 €	
Sparerpauschbetrag	1.000 €	2.000 €
Sonderausgabenpauschbetrag	36 €	72 €
Pflegepauschbetrag	600 € / 1.100 € / 1.800 € (Pflegegrad 2/3/4)	
Behindertenpauschbetrag	4.500 €	
Hinterbliebenen-Pauschbetrag	370 €	

Verfasser/Herausgeber:

V.S.H. Dienstleistungs GmbH, Hofmark 2, 84568 Pleiskirchen - Die Mandanten-Information II/2023

Kopien und sonstige Reproduktionen dürfen nur mit Genehmigung der V.S.H. erstellt werden.

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhalts ist jegliche Haftung ausgeschlossen.